

BGer 7B 959/2024 vom 3. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_959_2024

FR: TF 7B 959/2024 du 3 avril 2025

IT: TF 7B 959/2024 del 3 aprile 2025

Regeste

Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein nach Art. 248a Abs. 4 StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entsiegelungsentscheid schliesst die gegen den Beschwerdeführer laufende Strafuntersuchung nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dieser Nachteil muss rechtlicher Natur sein. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; mit Hinweisen). Wird im Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts im Fall der Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Werden dagegen (lediglich) andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere ein fehlender hinreichender Tatverdacht oder ein mangelnder Deliktikonnex geltend gemacht, fehlt es grundsätzlich am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteile 7B_428/2024 vom 6. November 2024 E. 1.2.2; 7B_132/2024 vom 19. August 2024 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Zwangsmassnahmengericht erwägt, der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungsobliegenheit nicht nachgekommen. Seine pauschale Behauptung eines unverhältnismässigen Eingriffs in seine Privatsphäre sowie wichtige (geschäftliche und private) Konversationen und Geschäftsinformationen stelle eine unzureichende Substantiierung dar. Dem Entsiegelungsgesuch sei folglich stattzugeben.

E. 1.4

Auch vor Bundesgericht hält der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einzig fest, ihm drohe eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Privatsphäre, wenn die persönlichen und geschäftlichen Informationen, die sensible Daten aus seinem persönlichen und beruflichen Bereich betreffen, offengelegt würden. Im Rechner und Telefon befänden sich intimste Daten, Schreiben, Korrespondenzen und Fotos, aber auch Geschäftsgeheimnisse. Dies vermag für sich alleine indessen noch keine schutzwürdigen Geheiminteressen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO und damit auch keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründen. Persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person sind nicht absolut geschützt, sondern nur dann, wenn das Interesse am Schutz ihrer Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (Urteil 7B_145/2025 vom 25. März 2025 E. 2.7, zur Publikation vorgesehen). Inwiefern vorliegend das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz der Persönlichkeit dem Strafverfolgungsinteresse vorgehen sollte, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich insoweit als unzulässig.

E. 1.5

Soweit sich die Beschwerde in der Sache gegen den vom Zwangsmassnahmengericht bejahten hinreichenden Tatverdacht, den Deliktikonnex und die Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme richtet, macht der Beschwerdeführer lediglich andere, allgemeine Beschlagnahmehindernisse geltend, die zwar ebenfalls von der Vorinstanz zu prüfen waren (und geprüft wurden), aber für sich alleine, wie oben dargelegt, nicht zur Anrufung des Bundesgerichts berechtigen.

E. 1.6

Zusammengefasst kann mangels der ausreichend substantiierten Anrufung rechtlich geschützter Geheimnisinteressen kein nicht wieder gutzumachender Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angenommen und damit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.